

Empfehlungen über die Erhebung der Gebühren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

vom 22. November 2013

*Die Generalsekretärenkonferenz
erlässt folgende Empfehlungen:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Diese Empfehlungen regeln:

- a. die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung;
- b. wann Gebühren erhoben werden;
- c. wann keine Gebühren erhoben werden;
- d. wann auf die Gebühren verzichtet wird oder die Gebühren reduziert werden.

2. Grundsatz

¹Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird in der Regel eine Gebühr erhoben (Artikel 17 Absatz 1 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004 [BGÖ; SR 152.3]).

²Die Behörde schätzt beim Erhalt eines Zugangsgesuchs die voraussichtlichen Kosten. Übersteigen diese 100 Franken, so informiert die Behörde die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über die zu erwartende Höhe der Gebühr. Bestätigt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innert 10 Tagen, so gilt es als zurückgezogen. Die Behörde weist die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller darauf hin (Art. 16 Abs. 2 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006 [VBGÖ; SR 152.31]).

³Für die Abgabe von Berichten, Broschüren oder anderen Drucksachen und Informationsträgern kann in jedem Fall eine Gebühr erhoben werden (Art. 17 Abs. 4 BGÖ).

3. Zuständigkeit

¹Die Gebühren werden von der für die Stellungnahme zuständigen Behörde erhoben und der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

²Sind an der Erarbeitung der Stellungnahme mehrere Verwaltungseinheiten beteiligt, so legt jede von ihnen für ihren Aufwand die Gebühr fest und teilt sie der federführenden Verwaltungseinheit mit.

³Die federführende Verwaltungseinheit legt die Gesamtgebühr fest und stellt diese in Rechnung.

2. Abschnitt: Gebührenerhebung

4. Bemessung der Gebühren

¹Der Gebührentarif für die Reproduktionskosten ist in Anhang 1 der Öffentlichkeitsverordnung festgelegt.

²Die Gebühr für die *Prüfung* und die *Vorbereitung* von amtlichen Dokumenten beträgt 100.00 Franken pro Stunde Arbeitsaufwand (Anhang 1 der Öffentlichkeitsverordnung).

5. Prüfung der amtlichen Dokumente

¹Es werden Gebühren erhoben für den Zeitaufwand der Prüfung der amtlichen Dokumente. Dazu gehört der Zeitaufwand für:

- a. die Lektüre der Dokumente;
- b. die Anhörung von Dritten nach Artikel 11 BGÖ;
- c. die Konsultation von Fachpersonen wie Öffentlichkeitsberatende, Juristinnen und Juristen, Kommunikationsfachleute, Fachleute der betroffenen Bereiche;
- d. die rechtliche Prüfung.

²Die rechtliche Prüfung, für die Gebühren erhoben werden, beschränkt sich auf:

- a. die Ausnahmen des Öffentlichkeitsprinzips nach Artikel 7 BGÖ;
- b. die besonderen Fälle nach Artikel 8 BGÖ;
- c. die Regeln über die Anonymisierung nach Artikel 9 BGÖ.

6. Vorbereitung der amtlichen Dokumente

Es werden Gebühren erhoben für den Zeitaufwand der Vorbereitung der amtlichen Dokumente, für:

- a. das Einschwärzen und das Anonymisieren der Dokumente;
- b. das Reproduzieren der Dokumente.

7. Versandkosten

Es werden Gebühren erhoben für die Versandkosten der Zustellung der amtlichen Dokumente (Art. 6 Abs. 2 Bst. c der Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004, AllgGebV; SR 172.041.1):

- a. an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- b. zwecks Anhörung Dritter nach Artikel 11 BGÖ.

3. Abschnitt: Keine Gebührenerhebung

8. Geringer Aufwand

¹Keine Gebühren werden erhoben, wenn die Bearbeitung eines Gesuches einen geringen Aufwand erfordert (Art. 17 Abs. 2 Bst. a BGÖ).

²Ein geringer Aufwand besteht namentlich, wenn:

- a. die Kosten der Gebührenerhebung den Gebührenbetrag übersteigen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 VBGÖ);
- b. die Kosten weniger als 100.00 Franken betragen (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 VBGÖ);
- c. ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan wie zum Beispiel im Bundesblatt oder auf einer Internetseite des Bundes veröffentlicht ist und sich die Behörde auf die Mitteilung der Fundestelle beschränkt (Art. 6 Abs. 3 BGÖ; Art. 3 Abs. 2 VBGÖ).

9. Nicht zu berücksichtigende Kosten

¹Kosten, die sich ausschliesslich aus der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ergeben, werden bei der Festlegung der Gebühren nicht berücksichtigt (Art. 15 Abs. 2 VBGÖ).

²Nicht in Rechnung gestellt werden darf namentlich die rechtliche Prüfung, ob

- a. es sich um ein Zugangsgesuch nach BGÖ handelt;
- b. das Zugangsgesuch in den Geltungsbereich des BGÖ fällt (Art. 2, 3, 4 und 23 BGÖ); und
- c. ob es sich beim ersuchten Dokument um ein amtliches Dokument nach Artikel 5 BGÖ handelt.

³Nicht in Rechnung gestellt werden dürfen die Aneignung und die Vermittlung des Grundwissens zum Öffentlichkeitsprinzip.

10. Verfahrenskosten

Keine Gebühren werden erhoben für:

- a. den Zeitaufwand für die Suche der Dokumente im Geschäftsverwaltungssystem;
- b. die Besprechungen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller;
- c. den Zeitaufwand für das Verfassen der Stellungnahme an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- d. das Schlichtungsverfahren (Art. 13 BGÖ);
- e. den Zeitaufwand für die Prüfung der Empfehlung des EDÖB im Hinblick auf den Entscheid über das Zugangsgesuch;
- f. das Verfahren auf Erlass einer Verfügung (Art. 15 BGÖ).

4. Abschnitt: Gebührenverzicht und Gebührenreduktion

11. Überwiegendes öffentliches Interesse

¹Wenn am Zugang zu amtlichen Dokumenten ein *überwiegendes* öffentliches Interesse besteht, *kann* auf die Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichtet werden (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AllgGebV).

²Das öffentliche Interesse am unentgeltlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten *überwiegt* gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer rationellen und effektiven Verwaltung, namentlich wenn die Zugänglichmachung:

- a. einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient, insbesondere aufgrund wichtiger Vorkommnisse;
- b. dem Schutz spezifischer öffentlicher Interessen dient, insbesondere dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit; oder
- c. für die Öffentlichkeit von existentieller Bedeutung ist.

12. Gebührenreduktion bei Medienschaffenden

¹Bei Zugangsgesuchen von Medienschaffenden kann die Gebühr um 20 Prozent reduziert werden.

²Ziffer 11 bleibt vorbehalten.

13. Ablehnung oder teilweiser Zugang

Die Behörde kann auf die Gebührenerhebung verzichten oder die Gebühr reduzieren, wenn sie das Zugangsgesuch ablehnt oder den Zugang nur teilweise gewährt (Art. 15 Abs. 3 VBGÖ).

14. Nachfolgende identische Zugangsgesuche

Bei einem Zugangsgesuch zu amtlichen Dokumenten, die bereits zugänglich gemacht wurden, wird die Gebühr nur für den Aufwand dieses späteren Gesuchs erhoben.

15. Übergangs- und Schlussbestimmung

¹Diese Empfehlungen sind für Zugangsgesuche anwendbar, welche nach deren Inkrafttreten gestellt wurden.

²Sie treten am 22. November 2013 in Kraft.

22. November 2013

Im Namen der Generalsekretärenkonferenz

Die Bundeskanzlerin Corina Casanova